



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 4

Paderborn, den 19. April 2017

160. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 52. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017..... 65

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 53. Diözesangesetz zur Änderung des Statutes des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn..... 66
- Nr. 54. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Kinderwallfahrt 2017, besonders für die Kinder des dritten und vierten Schuljahres..... 66
- Nr. 55. Empfehlung des Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Unsichtbares sehen“ 66

Personalnachrichten

- Nr. 56. Heilige Weihen..... 67

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 57. Neufassung der Ausführungsverordnung zu can. 535 § 3 CIC – Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer – 67
- Nr. 58. Schlichtungsordnung (2014) für die Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. in der Fassung vom 06.02.2017 69
- Nr. 59. Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften – Anwendungsfragen..... 69
- Nr. 60. Berichtigung zur Personalchronik Nr. 48. 69
- Nr. 61. Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017 70

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 62. Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts im Lande Hessen vom 24. Januar 2017 71

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 52. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die politische Wende vor mehr als einem Vierteljahrhundert hat den Menschen im Osten Europas Freiheit gebracht und vieles zum Besseren gewendet. Neben den Fortschritten gibt es in den ehemals kommunistischen Staaten aber immer noch zahlreiche politische, wirtschaftliche und soziale Probleme. Viele Menschen verlassen daher ihre Heimat, um sich andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Gerade in Deutschland profitieren wir von den Arbeitskräften, die aus Mittel- und Osteuropa kommen. Oft aber übersehen wir die Folgen dieser Migration für die Herkunftsländer. Dort trifft man auf zerbrechende Familien, auf zurückbleibende Kinder und alte Menschen. Und wir beobachten wirtschaftliche Verwerfungen, wenn in bestimmten Regionen immer mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen.

„Bleiben oder gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ lautet daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Die Solidaritätsaktion Renovabis hilft der Kirche vor Ort, Zukunftsperspektiven für möglichst viele Menschen zu schaffen. Seelsorgliche Begleitung und soziale Hilfe vermitteln Orientierung und neuen Lebensmut.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Projekte von Renovabis im Osten Europas durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Bensberg, den 9. März 2017

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28.05.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der

Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 04.06.2017, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 53. Diözesangesetz zur Änderung des Statutes des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn

Artikel 1

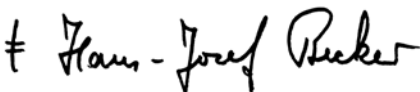
In § 6 Absatz 1 Satz 1 des „Statut des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn“ vom 28. Mai 2014 (KA 2014, Nr. 159.) wird das Wort „sechs“ durch das Wort: „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Geltung.

Paderborn, 22. März 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 10-10.00.11/1

Nr. 54. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Kinderwallfahrt 2017, besonders für die Kinder des dritten und vierten Schuljahres

Liebe Mädchen und Jungen,

„Gott baut ein lebendiges Haus“ – so lautet das Motto der Kinderwallfahrt im Erzbistum Paderborn in diesem Jahr. Habt Ihr Euch gewundert über diesen Titel? Ein Haus ist doch schließlich nicht lebendig, es besteht aus Steinen – und die wirken doch nun wirklich nicht so, als würden sie gleich loslaufen ...

Ich meine trotzdem, dass Ihr schon Erfahrungen damit gemacht habt, was mit „lebendigen Häusern“ gemeint sein könnte:

Wenn Ihr zu Hause mit Euren Eltern oder Geschwistern zusammen seid, passiert da ganz viel: Ihr esst zusammen, feiert Feste, und leider gibt's auch schon mal Streit. Dann ist „Leben in der Bude“ – das Sprichwort habt Ihr sicher schon einmal gehört.

Ähnlich ist es in der Schule: Hier seid Ihr mit Euren Freunden zusammen. Ihr lernt und erfahrt jeden Tag etwas Neues. Auch hier ist es also irgendwie immer lebendig. Ja, und manchmal, das weiß ich auch, geht man nicht so gern zur Schule. Und doch merkt Ihr: Die Schule ist ein wichtiger Teil Eures Lebens.

Und dann ist da noch ein weiteres Gebäude: die Kirche, die Ihr in der Sonntagsmesse, aber auch in anderen Gottesdiensten oder bei Kirchenführungen erlebt. Während Eurer Erstkommunionvorbereitung konntet Ihr Eure Kirche vor Ort sicher noch genauer als bisher erkunden. Hier, in der Kirche, hören wir gemeinsam aus der Bibel, dem Wort Gottes, hier feiern wir in der heiligen Kommunion, dass Jesus uns ganz nah ist.

All diese Orte haben viel mit Eurem Leben zu tun: Jeder von Euch kommt hierher mit allem, was ihm oder ihr wichtig ist, mit dem Schönen, aber auch mit dem, was vielleicht traurig macht und wehtut. Jeder ist wie ein lebendiger Stein, einzigartig und wichtig.

Am Symbol der Kinderwallfahrt könnt Ihr sehen, dass ein Haus aus vielen verschiedenen Steinen gebaut wird, dass es wichtig ist, dass alle eng beieinander sind.

Und auch das kennt Ihr:

- wenn Ihr mit Eurem besten Freund oder mit Eurer besten Freundin zusammen seid,
- wenn eine Familie gut zusammenhält,
- wenn Ihr in der Klasse oder in einem Verein füreinander einsteht.

Wenn das geschieht, erlebt Ihr: Ich bin wichtig für die anderen – und die anderen sind wichtig für mich.

Liebe Mädchen, liebe Jungen,

bei der Kinderwallfahrt kommen viele Kinder zusammen, um ihren Glauben zu feiern.

Ich wünsche Euch, dass Ihr erlebt, wie schön es ist, zu sehen: Ich bin nicht alleine mit meinem Glauben, ich bin Teil einer großen, lebendigen Gemeinschaft.

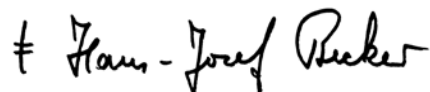
Ich wünsche Euch, dass Ihr das am 11. Juni in Paderborn spüren könnt: bei der Heiligen Messe mit Weihbischof Dominicus, bei den vielen tollen Spielmöglichkeiten am Nachmittag und auch noch zu Hause nach Eurer Rückkehr.

Und ich wünsche Euch, dass Ihr sagen könnt:

„Gott baut ein lebendiges Haus – mit mir und mit dir!“

Es grüßt und segnet Euch und Eure Familien

Euer Erzbischof




Nr. 55. Empfehlung des Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Unsichtbares sehen“

Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Ga-

ben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetra-

gen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2017 ein.

Ihr


Erzbischof von Paderborn

Personalnachrichten

Nr. 56. Heilige Weihen

Am 1. April 2017 wurden durch Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgende Kandidaten zu Diakonen für den Ständigen Diakonat geweiht:

1. *Löb*, Dr. Rainer, St. Franziskus von Assisi, Hamm
2. *Schindler*, Carsten, St. Marien, Fröndenberg
3. *Wehrmann*, Stephan, St. Katharina, Unna

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 57. Neufassung der Ausführungsverordnung zu can. 535 § 3 CIC – Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer –

Gemäß can. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer Personen zur Ausstellung pfarramtlicher Urkunden und Bescheinigungen bevollmächtigen. Hierzu werden mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Bevollmächtigt werden können grundsätzlich
 - a) alle im Bereich der Pfarrei in der Pastoral hauptamtlich, hauptberuflich oder nebenamtlich tätigen Personen
 - b) alle in der Verwaltung der Pfarrei hauptberuflich oder nebenamtlich tätigen Personen
2. Die Bevollmächtigung kann sich erstrecken auf
 - a) die Ausstellung von Auszügen aus den Kirchenbüchern
 - b) Meldungen und Mitteilungen über den kanonischen Personenstand (Sakramentenspendungen, Konversionen, Rekonziliationen u. a.)
 - c) die Ausstellung von pfarramtlichen Bescheinigungen

Eine Bevollmächtigung zur Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse sowie zur Beglaubigung von Unterschriften, Kopien und Abschriften einschließlich der Abschriften aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstands ist nicht möglich.

3. Die Bevollmächtigung kann in den Grenzen des unter Ziffer 2. genannten Umfangs für Einzelfälle, Teilbereiche oder allgemein ausgesprochen werden. Eine Befristung ist möglich.

4. Außer für den Einzelfall ist die Bevollmächtigung durch den Pfarrer schriftlich auszufertigen. Aus der Urkunde müssen sich die Person des oder der Bevollmäch-

tigten, der Umfang der Vollmacht und der Zeitraum zweifelsfrei ergeben. Ein Exemplar der Urkunde ist der bevollmächtigten Person auszuhändigen. Ein weiteres Exemplar ist zu den Pfarrakten zu nehmen. Ein Musterentwurf für eine Bevollmächtigungsurkunde ist als Anlage dieser Verordnung beigelegt.

5. Die bevollmächtigte Person hat ihrer Unterschrift den Vermerk „im Auftrag“ oder abgekürzt „i. A.“ und ihre Dienststellung beizufügen. Außerdem ist das Pfarrsiegel beizudrücken. Das Kirchenvorstandssiegel darf nicht verwendet werden. Die Bestimmungen der diözesanen Siegelordnung sind zu beachten.

6. Die Bevollmächtigung erlischt
 - a) bei Wegfall der in Ziffer 1. genannten Voraussetzungen in der Person des oder der Bevollmächtigten
 - b) beim Ausscheiden des Pfarrers aus dem Amt
 - c) mit Widerruf durch den Pfarrer
 - d) mit Rückgabe der Bevollmächtigung durch die bevollmächtigte Person
 - e) durch Zeitablauf im Falle einer Befristung (Ziffer 3. Satz 2)

Bei Beendigung der Bevollmächtigung ist die Urkunde durch die bevollmächtigte Person zurückzugeben. Das Ende der Bevollmächtigung ist auf beiden Exemplaren der Bevollmächtigungsurkunde (vgl. oben Ziffer 4.) zu vermerken.

Paderborn, 16.03.2017

L. S.


 Generalvikar

Az.: 1.11/A13-41.00.35/2

Anlage zu Ziffer 4. der Ausführungsverordnung vom 16. März 2017

Pfarrei/Pfarrvikarie N. N.

Bevollmächtigung

Gemäß can. 535 § 3 CIC bevollmächtige ich

Frau/Herrn

für die Zeit von _____ bis _____

für die Dauer seiner/ihrer aktuellen Tätigkeit

bis auf Weiteres

zur

Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern

Fertigung von Meldungen und Mitteilungen über den kanonischen Personenstand

Ausstellung von pfarramtlichen Bescheinigungen

Alle Dokumente sind gewissenhaft zu fertigen. Der Unterschrift sind der Vermerk „im Auftrag“ (oder abgekürzt: „i. A.“) und die Dienststellung beizufügen. Außerdem ist das Pfarsiegel beizudrücken.

Die Urkunde wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar wird zu den Pfarrakten genommen, das weitere Exemplar ist für die bevollmächtigte Person bestimmt und bei Beendigung der Bevollmächtigung zurückzugeben.

Ort, Datum

Pfarsiegel

Unterschrift des Pfarrers

Obenstehende Bevollmächtigung ist seit dem beendet. Die Urkunde wurde zurückgegeben.

Ort, Datum

Pfarsiegel

Unterschrift des Pfarrers

Nr. 58. Schlichtungsordnung (2014) für die Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. in der Fassung vom 06.02.2017

§ 4 Abs. 2 der Schlichtungsordnung ist um folgenden vierten Punkt durch Beschluss des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. am 06.02.2017 ergänzt worden:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen im Falle der Anerkennung der Schlichtungsstelle als Gütestelle (§ 1 Abs. 4 der Schlichtungsordnung) zudem vor Aufnahme der Schlichtungstätigkeit der zuständigen Stelle gemäß § 51 JustG NW benannt werden; dieser ist Gelegenheit zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 46 JustG NW zu geben.

Zudem wird hiermit bekannt gemacht, dass die Schlichtungsstelle seit dem 15. März 2017 eine von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit §§ 45 ff. des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NW) ist.

Nr. 59. Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften – Anwendungsfragen

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn hatte mit Rundschreiben vom 15. März 2016 über den bevorstehenden Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – kurz: jPdöR – informiert (vgl. auch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Stück 4, Nr. 54.). Davon sind nicht nur die staatlichen Gebietskörperschaften, Universitäten oder öffentliche Anstalten betroffen, sondern auch die Kirchen mit ihren ebenfalls als jPdöR verfassten Körperschaften, wie z. B. den Kirchengemeinden.

Im Rahmen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz wurden die Umsatzsteuerpflichten der öffentlichen Hand hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Aktivitäten erheblich ausgeweitet. Auch die jPdöR gelten nunmehr grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. § 2b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von hoheitlichen Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ obliegen.

Im Erzbistum Paderborn haben sämtliche Kirchengemeinden und auch die anderen jPdöR auf Ortskirchenebene die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen und gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, die Anwendung der neuen Rechtslage bis längstens zum 01.01.2021 zu verschieben. Mit diesem ersten Schritt bei der Umsetzung der verschärften Umsatzbesteuerung wird es ermöglicht, die erforderlichen Umstellungen vorzubereiten.

Wie angekündigt, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 (Az.: III C 2 – S 7107/16/10001 – BStBl 2016 I S. 1451) zu den Anwendungsgrundsätzen des § 2b UStG umfassend Stellung genommen.

Es wurden diverse Rechtsbegriffe der Neuregelung erläutert, wie etwa

- die Tätigkeiten „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ als Grundvoraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG),
- der Vorbehalt „größere Wettbewerbsverzerrungen“ als Indiz für die Steuerpflicht entsprechender Betätigungen (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG) oder
- die Voraussetzungen an eine nicht steuerbare Zusammenarbeit von jPdöR (sog. Beistandsleistungen; § 2b Abs. 3 UStG).

Die Finanzverwaltung erkennt bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die kirchliche Rechtsetzung als Grundlage für nicht steuerbare Tätigkeiten im Sinne von § 2b UStG an.

Sog. Hilfsgeschäfte, die die nichtunternehmerischen Tätigkeiten der jPdöR mit sich bringen (wie z. B. der Verkauf von gebrauchten Dienstwagen, Einrichtungsgegenständen etc. oder die Überlassung von Fahrzeugen zur privaten Nutzung an das Personal), werden zwar auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt, bleiben aber gleichwohl i. d. R. nicht steuerbar.

Zu der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG konkretisiert die Finanzverwaltung ihr BMF-Schreiben vom 19. April 2016. Die sog. Optionserklärung kann nicht nur mit Wirkung für die folgenden Kalenderjahre widerrufen werden, sondern es ist auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahrs grundsätzlich möglich, soweit noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist.

Schließlich werden klarstellende Regelungen für den sog. Vorsteuerabzug im Übergangszeitraum getroffen. Für nach 2020 zu versteuernde Aktivitäten wird für im Optionszeitraum getätigte Investitionen ein anteiliger Vorsteuerabzug ermöglicht.

Die ebenfalls erhoffte umfassende Beurteilung praktischer Einzelfälle in Bezug auf kirchliche Körperschaften fehlt jedoch im Anwendungsschreiben vom 16. Dezember 2016. Dies bleibt weiteren Verwaltungsanweisungen vorbehalten. Zudem bereiten interne sowie überkonfessionelle Arbeitsgruppen auf der Ebene des Verbandes der Diözesen Deutschlands bzw. der EKD Handreichungen mit konkreten Hinweisen und Empfehlungen vor. Diese werden zu gegebener Zeit den Kirchengemeinden bereitgestellt.

Der vollständige Wortlaut des BMF-Schreibens wurde für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen eingestellt und kann dort abgerufen werden; sh. www.bundesfinanzministerium.de – dort unter Service/Publikationen/BMF-Schreiben.

Für Auskünfte und Rückfragen steht im Erzbischöflichen Generalvikariat die Hauptabteilung Finanzen, Stabsstelle Steuerwesen (Tel. 0 52 51/1 25-12 25; E-Mail: steuerwesen@erzbistum-paderborn.de) zur Verfügung.

Az.: 6/A 13-10.15.3/18

Nr. 60. Berichtigung zur Personalchronik Nr. 48.

Tilles, Martin, *Militärpfarrer, Leiter des Katholischen Militärpfarramtes Wilhelmshaven I*, zum Pastor im Pastoralverbund Borgentreicher Land: 2.12.2016/1.2.2017

Nr. 61. Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017

Viele Menschen im Osten Europas verlassen ihre Länder, weil sie dort keine Zukunft für sich sehen. Sie hinterlassen in ihrer Heimat oft empfindliche Lücken. Renovabis will mit der diesjährigen Pfingstaktion unter dem Leitwort „Bleiben oder gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ nicht nur die Ursachen dieser Ost-West-Migration deutlich machen. Vielmehr soll auch aufgezeigt werden, wie durch konkrete Projekte mit der Kirche in den Ländern des Ostens die Situation der Menschen vor Ort verbessert werden kann. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Renovabis bittet um Solidarität für dieses Anliegen.

Eröffnung und Abschluss der Renovabis-Pfingstaktion 2017

– Die *Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion 2017* für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 14. Mai 2017, mit einem Eröffnungsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kölner Dom mit Kardinal Woelki und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

– Der *Abschlussgottesdienst der Renovabis-Aktion* wird am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, um 10.00 Uhr mit Bischof Ipolt und Gästen aus Mittel- und Osteuropa in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz gefeiert.

– Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 8. Mai 2017, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 14. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017. *Am Pfingstsonntag sowie in den Vorabendmessen am 3. Juni 2017 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa gehalten.*

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2017

– *ab Montag, 8. Mai 2017* (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

– *Sonntag, 14. Mai 2017*: Bundesweite Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion

– *Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2017* (Siebter Sonntag der Osterzeit): Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt und Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten und Infoblätter mit Hinweis, dass die Kollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonn-

tag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung / den Pfarrbrief einlegen

– *Samstag und Pfingstsonntag 3./4. Juni 2017*: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“ Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2017“ zu überweisen an: IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC). Die Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion

– *Informationen zur Pfingstaktion* erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 0 81 61 / 53 09-49, Fax: 0 81 61 / 53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

– Materialbestellung unter: www.renovabis-shop.de. Alle *Aktionsmaterialien* sind auch in digitaler Form online unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.

– Besonders hingewiesen sei auf das *Aktionsheft*, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen *Pfarrbriefmantel* und ein *Gebetsbild* sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht.

Pfingstnovene 2017

Die *Pfingstnovene 2017 mit dem Titel „Unsichtbares sehen“*, geschrieben von Redemptoristinnen aus der Ukraine, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof Hans-Josef Becker ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 62. Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts im Lande Hessen vom 24. Januar 2017

Artikel 1¹⁾

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Das Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „dem Amtsgericht erklärt, in dessen Bezirk“ durch „der Gemeinde erklärt, in deren Gebiet“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts“ durch „zuständigen Gemeinde“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Amtsgericht“ durch „der Gemeinde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 5 Abs. 3 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), bleibt unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Amtsgericht“ durch „Die Gemeinde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Gemeinde übersendet unverzüglich jeweils eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung an die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und an das Finanzamt, das nach § 19 der Abgabenordnung für die Steuern vom Einkommen der ausgetretenen Person örtlich zuständig ist. Die Übersendung durch elektronischen Datenaustausch ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Für das Verfahren erhebt die zuständige Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 30 Euro.“

6. Als neuer § 7 wird eingefügt:

„§ 7

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden den Gemeinden als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Die Anlage des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird aufgehoben.

2. Die Nrn. 6 bis 8 werden die Nrn. 5 bis 7.

Artikel 3³⁾

Änderung des Kirchensteuergesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), wird das Wort „steuerberechtigten“ durch „steuererhebenden“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Januar 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

1 Ändert FFN 71-24

2 Ändert FFN 26-5

3 Ändert FFN 71-19

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.